

energia alpina Sedrun
Via Alpsu 62
7188 Sedrun



Allgemeine Bedingungen Für Netzanschluss

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Netzkostenbeitrag.....	7
Art. 3	Netzanschlussbeitrag.....	8
Art. 4	Niederspannungsinstallationen	8
Art. 5	Änderung an der Kundenanlage	9
Art. 6	Zeitlich befristete Anschlüsse	9
Art. 7	Preise und Rechnungsstellung.....	9
Art. 8	Steuern.....	10
Art. 9	Haftung.....	10
Art. 10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
Art. 11	Inkrafttreten.....	10

Art. 1 Grundsatz

Die Richtlinien regeln den Anschluss von Netzkunden an das elektrische Verteilnetz der energia alpina Sedrun und dienen der Berechnung und Festlegung der Kostenbeiträge für den physischen Netzanschluss einer Kundenanlage.

1.1 Rechtliche Grundlage

Diese Richtlinien gelten für das gesamte direkte Versorgungsgebiet der energia alpina. Sie basieren unter anderem auf

- > dem Eidgenössischen Raumplanungsgesetz
- > dem Eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
- > dem Elektrizitätsgesetz
- > dem Kantonalen Planungs- und Baugesetz
- > dem Kantonalen Energiegesetz
- > den zu den vorstehenden Gesetzen entsprechenden Verordnungen
- > den Konzessionsverträgen mit den Einwohnergemeinden
- > den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für den Netzanschluss von Endkunden bis 36 kV
- > den Allgemeinen Bedingungen für Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie der energia alpina
- > den Werkvorschriften der energia alpina für elektrische Installationen

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Der Netzanschluss bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und der energia alpina. Die energia alpina erstellt den Netzanschluss, wenn der vom Kunden oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Netzanschlussvertrag sowie die Installationsanzeige bei der energia alpina vorliegen, und allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebene Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.

1.3 Übertragung des Netzanschlusses

Das Netzanschluss-Rechtsverhältnis ist in der Regel vom Kunden auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Der Verkäufer einer Liegenschaft oder einer Wohnung ist verpflichtet, den Eigentümerwechsel mit Angabe der Adresse des Käufers, der energia alpina unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich mindestens 30 Tage vor Eigentumsübergang zu melden.

1.4 Auflösung des Netzanschlusses

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft möglich. Erfolgt auf den Abbruch ein Neubau, so wird dieser nach den Bestimmungen des Neuanschlusses gemäss Ziffer 2.4 erstellt.

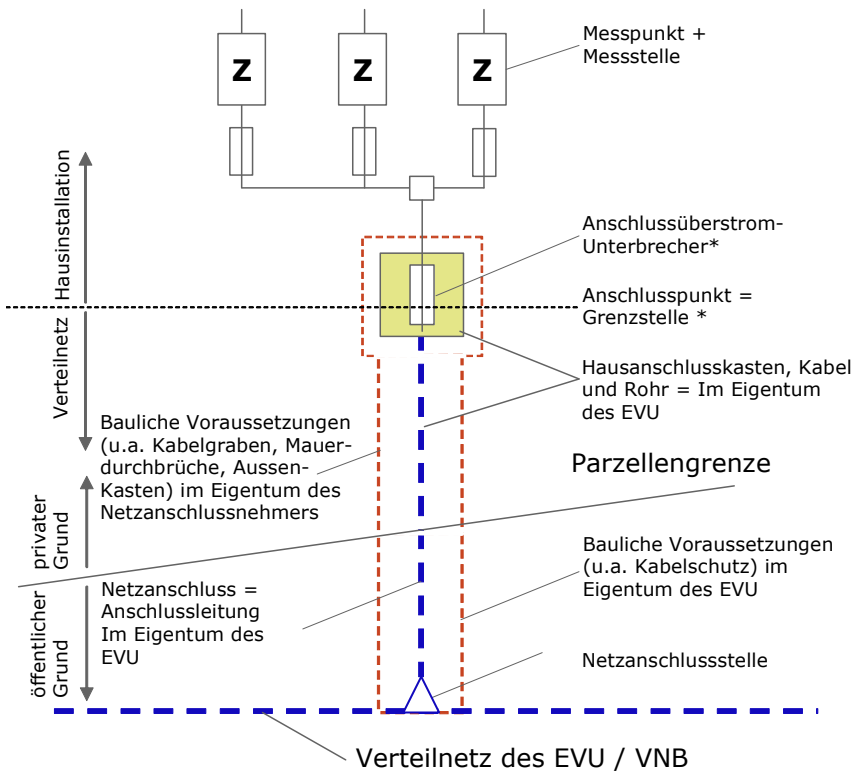
1.5 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung die netzseitigen Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage, das Kabel und der Hausanschlusskasten stehen im Eigentum des Energieversorgungsunternehmens (EVU);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

1.6 Unterhalts- und Ersatzpflicht

Die energia alpina ist, verpflichtet die Anschlussleitung inkl. Hausanschlusskasten zu unterhalten und bei Bedarf auf eigene Kosten (inkl. evt. Grab und Erdarbeiten) zu ersetzen.



*NIV Art. 2 Abs. 2

1.7 Anschluss an die Verteilanlage

- a) Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte.
- b) Das EVU bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden

gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

1.8 Schutz von Personen und Anlagen

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der energia alpina über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die energia alpina unverzüglich zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

1.9 Durchleitungsrechte

Der Kunde erteilt oder verschafft den energia alpina kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, ohne Entschädigung das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen diese Dienstbarkeit kann im Grundbuch eingetragen werden. Die energia alpina ist berechtigt, in den bestehenden Rohranlagen Leitungen von Dritten einzuziehen (z.B. Kommunikationsleitungen). Kunden, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der energia alpina gegen angemessene Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die energia alpina, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die energia alpina und der Kunde gemeinsam fest. Die energia alpina sind berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

1.10 Gemeinsame Anschlussleitung

Die energia alpina ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist die energia alpina ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine über ein Grundstück führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen. In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

1.11 Zutrittsrecht

Den Vertretern der energia alpina ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit, und bei Störungen jederzeit, Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten. Die energia alpina können zur Überprüfung von Netzurückwirkungen aus Kundenanlagen Messungen an der Grenzstelle/ Messstelle veranlassen.

1.12 Anzahl und Art der Anschlüsse

Das Erstellen der Anschlüsse von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch die energia alpina.

In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden, u.s.w.),
- Die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit.
- Für die gemeinsame Nutzung der Bauten besteht eine juristische Person, die als Vertragspartner für den Netzanschluss verantwortlich ist.
- Die Messpunkte sind bei der Grenzstelle platziert.
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund.

Auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen, z. B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, können zusätzliche Anschlüsse erstellt werden. Für zusätzliche Anschlüsse oder Verbindungsleitungen übernimmt der Kunde die gesamten Kosten.

Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die mit dem Kunden vereinbarte Anschlussleistungsstufe und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit, usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. Die energia alpina gehen auf die Interessen des Kunden ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von den energia alpina abschliessend bestimmt. Für Wohnhäuser bis 4 Wohneinheiten muss ein Aussenzählerkasten erstellt werden. Besteht ein Kunde auf einer bestimmten Erschliessungsart, die den energia alpina Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

1.13 Anschlusskategorien

Die energia alpina entscheidet aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt.

a) Niederspannungsnetzanschluss

Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 400 Volt. Auf welcher Spannungsebene die Messung erfolgt, ist unerheblich.

b) Mittelspannungsnetzanschluss

Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 16 kV. Endkunden mit einer bezugsberechtigten Leistung über 1'000 kVA pro Verbrauchsstätte haben in der Regel einen Mittelspannungsnetzanschluss. Der Zusammenschluss (Bündelung) mehrerer Endkunden zum Erreichen der Mindestleistung von 1'000 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig.

1.14 Anschlussbeitrag

Die energia alpina erhebt Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung oder Änderung von bestehenden Netzanschlüssen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

1.15 Bauliche Änderung am Anschlussobjekt

Wird durch eine bauliche Änderung am Anschlussobjekt eine Anpassung der Anschlussleitung notwendig, müssen diese Kosten durch den Anschlussnehmer getragen werden.

Art. 2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistungsstufen entsprechender Beitrag.

2.1 Bezugsberechtigte Leistung

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag festgelegte bezugsberechtigte Leistungsstufe in kVA. Bei Niederspannungsnetzanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistungsstufe den Leistungswerten, die den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordnet sind. Bei Kunden mit Mittelspannungsnetzanschluss entspricht die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15 minütiges Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$).

2.2 Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind in einem separaten Preisblatt ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

2.3 Leistungserhöhung

Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistungsstufen. Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der

vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistungsstufe nicht definiert, bestimmen die energia alpina den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

2.4 Anschlüsse von Neubauten, die wegen Brand oder Abbruch einer Altbaute neu erstellt werden

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

2.5 Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Eigenerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse aus dem Verteilnetz.

Art. 3 Netzanschlussbeitrag

3.1 Niederspannungsanschlüsse (innerhalb der Bauzone)

Der Netzanschlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzanschluss erforderlichen Aufwändungen, die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwändungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration. Der Netzanschlussbeitrag ist abhängig vom Querschnitt und Länge der Anschlussleitung gemäss separatem Preisblatt. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die notwendigen Grab- und Erdarbeiten sowie die Leerrohranlage im Gebäude werden vom Anschlussnehmer ausgeführt.

3.2 Mittelspannungsanschlüsse

Der Netzanschlussbeitrag für Mittelspannungsnetzanschlüssen ist separat geregelt.

3.3 Niederspannungsanschlüsse (ausserhalb der Bauzone)

Zu den Netzanschlussbeiträgen und Netzkostenbeiträgen wird zusätzlich die Anschlussleitung ab Bauzonengrenze nach Aufwand verrechnet.

Art. 4 Niederspannungsinstallationen

- a) Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

- b) Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- c) Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- d) Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen gemäss NIV periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.
- e) Der Kunde ermöglicht den vom EVU beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

Art. 5 Änderung an der Kundenanlage

Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Kunden, die den Netzanschlussvertrag betreffen, erfordern eine Anpassung dieses Netzanschlussvertrages. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistungsstufen hinaus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Art. 6 Zeitlich befristete Anschlüsse

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellen die energia alpina zeitlich befristete Netzanschlüsse und verrechnen für diese Anschlüsse den effektiv entstandenen Aufwand. Es werden keine Netzkostenbeiträge verrechnet.

Art. 7 Preise und Rechnungsstellung

- a) Die Anschlussbeiträge werden in der Regel nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Es können Akontozahlungen erhoben werden. In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung des ganzen Anschlussbeitrages verlangt werden.
- b) Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- c) Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht

Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf eine allfällige Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

- d) Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige Mahnung wird eine weitere Mahngebühr erhoben, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- e) Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- f) Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- g) Die anwendbaren Preise werden durch den Verwaltungsrat der energia alpina Sedrun festgelegt und sind in einem separaten Preisblatt ersichtlich.

Art. 8 Steuern

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

Art. 9 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Schäden am Netzanschluss werden durch den Netzbetreiber auf Kosten des Netzanschlussnehmers beseitigt.

Art. 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher untersteht dem schweizerischen Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand am Sitz der energia alpina.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der energia alpina Sedrun genehmigten Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement für die Lieferung elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Tujetsch (EWT) vom 28.02.1996 und Erschliessungsgesetz der Gemeinde Tujetsch in Bezug auf die Netzanschlussbedingungen vom 24.09.2003. Der Verwaltungsrat der energia alpina Sedrun ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten seit der Veröffentlichung zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in

geeigneter Weise orientiert.

Ort/ Datum: Sedrun, den 22. Oktober 2007